

Politische Gemeinde Oberbüren

Wie werde ich Schweizer Bürgerin / Bürger?

Verfahrensablauf der erleichterten Einbürgerung

Möchten Sie Schweizer Bürgerin oder Schweizer Bürger werden? In dieser Broschüre finden Sie Informationen dazu.

Es gibt verschiedene Einbürgerungsverfahren. Es gibt die ordentliche und erleichterte Einbürgerung, die Wiedereinbürgerung früherer Schweizerinnen und Schweizer sowie die Bürgerrechtsentlassung.

Das Bürgerrecht in der Schweiz ist dreigeteilt. Neben der Schweizer Staatsangehörigkeit umfasst das Bürgerrecht auch ein Kantons- sowie ein Gemeindebürgerrecht. Im Einbürgerungsverfahren sind deshalb Bund, Kanton und Gemeinde beteiligt.

1. Erleichterte Einbürgerung für Ehegatten von Schweizern

Voraussetzungen

Das Gesuch zum Erwerb des Schweizer Bürgerrechts kann gestellt werden, wenn der Ehemann bzw. die Ehefrau Schweizer bzw. Schweizerin ist. Die gesuchstellende Person muss sich dabei insgesamt fünf Jahre in der Schweiz aufgehalten haben, das letzte Jahr vor der Gesuchseinreichung in der Schweiz verbracht haben und seit drei Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit der Schweizerin oder dem Schweizer leben.

Die erleichterte Einbürgerung des ausländischen Ehepartners ist ausgeschlossen, wenn

- im Zeitpunkt der Eheschliessung beide Ehegatten eine ausländische Staatsangehörigkeit hatten und die Ehefrau oder der Ehemann das Schweizer Bürgerrecht durch ordentliche Einbürgerung nach der Eheschliessung erworben hat;
- oder der Schweizer Ehegatte im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits verstorben ist.

Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass die gesuchstellende Person erfolgreich integriert ist. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie zum Beispiel keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine oder keine Strafregistereinträge.
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung.
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen (mindestens mündlich B1, schriftlich A2).
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, das heisst unter anderem auch kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten drei Jahren vor der Gesuchstellung oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe.
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.
- wenn die gesuchstellende Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Wo erhalte ich das Gesuchformular?

Sie können das Gesuchformular unter Angabe Ihrer genauen Postadresse direkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) per E-Mail bestellen: ch@sem.admin.ch. Das Formular wird Ihnen per Post zugestellt.

Verfahren

Das Gesuchformular muss vollständig ausgefüllt und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Postweg an das Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern eingereicht werden. Nach Eingang des Gesuches erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und mit separater Post eine Rechnung zur Bezahlung der Verfahrensgebühren. Erst nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben, prüft das SEM das Gesuch und holt bei allen Kantonen, in denen Sie in den letzten fünf Jahren vor Gesucheinreichung gewohnt haben, einen Erhebungsbericht ein. Die Gemeinde Oberbüren nimmt zu diesem Zweck mit Ihnen Kontakt auf und führt ein persönliches Gespräch (oder einen Hausbesuch) in der Regel in der am Wohnort gesprochenen Sprache durch. Dabei werden sämtliche bürgerrechtsrelevanten Aspekte abgeklärt, unter anderem auch Ihre Kenntnisse über die Schweiz (Geographie, Geschichte, Politik und Gesellschaft).

Das SEM überprüft anhand der kantonalen Berichte, ob sämtliche Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind und führt bei Bedarf eigene Erhebungen durch. Vor der Gutheissung des Gesuches hört es den künftigen Heimatkanton an.

Kosten

Das SEM erhebt eine Gebühr von Fr. 500.00 zuzüglich Fr. 400.00 zugunsten der zuständigen kantonalen Behörde für die Erstellung des Erhebungsberichts, somit insgesamt Fr. 900.00. Diese Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Unabhängig vom Verfahrensausgang ist keine Rückerstattung vorgesehen.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Die eingebürgerte Person erwirbt das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des schweizerischen Ehegatten. Besitzt dieser mehrere Kantons- und Gemeindebürgerrechte, so kann sie sich dafür entscheiden, nur ein Kantons- und Gemeindebürgerrecht zu erwerben.

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts jedoch kann zum Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen. Bitte erkundigen Sie sich vorgängig bei den zuständigen Botschaften und Konsulaten Ihres (bisherigen) Herkunftsstaates.

2. Erleichterte Einbürgerung für Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation

Voraussetzungen

Junge Ausländerinnen und Ausländer, deren Grosseltern in die Schweiz eingereist sind, können sich erleichtert einbürgern lassen, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mindestens ein Grosselternteil ist in der Schweiz geboren worden oder es wird glaubhaft gemacht, dass er ein Aufenthaltsrecht erworben hat.
- Mindestens ein Elternteil hat eine Niederlassungsbewilligung erworben, hat sich mindestens zehn Jahre in der Schweiz aufgehalten und hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- Das Kind wurde in der Schweiz geboren und besitzt eine Niederlassungsbewilligung.
- Es hat mindestens fünf Jahre die obligatorische Schule in der Schweiz besucht.
- Es ist erfolgreich integriert.
- Das Gesuch ist bis vor dem 25. Geburtstag einzureichen.

Die erleichterte Einbürgerung setzt voraus, dass die gesuchstellende Person erfolgreich integriert ist. Eine erfolgreiche Integration zeigt sich insbesondere:

- im Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wie zum Beispiel keine Steuerausstände, keine Betreibungen, keine Verlustscheine oder keine Strafregistereinträge.
- in der Respektierung der Werte der Bundesverfassung.
- in der Fähigkeit, sich im Alltag in Wort und Schrift in einer Landessprache zu verständigen.
- in der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, das heisst unter anderem auch kein Bezug von Sozialhilfe in den letzten drei Jahren vor der Gesuchstellung oder vollständige Rückerstattung der bezogenen Sozialhilfe.
- in der Förderung und Unterstützung der Integration der Familienmitglieder.
- wenn die gesuchstellende Person die innere oder äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährdet.

Wo erhalte ich das Gesuchformular?

Bei Aufenthalt in der Schweiz können Sie das Gesuchformular unter Angabe Ihrer genauen Postadresse direkt beim Staatssekretariat für Migration (SEM) per E-Mail bestellen: ch@sem.admin.ch. Das Formular wird Ihnen per Post zugestellt.

Verfahren

Das Gesuchformular muss vollständig ausgefüllt und zusammen mit den erforderlichen Unterlagen auf dem Postweg an das Staatssekretariat für Migration (SEM), Quellenweg 6, 3003 Bern-Wabern eingereicht werden. Nach Eingang des Gesuches erhalten Sie eine Empfangsbestätigung und mit separater Post eine Rechnung zur Bezahlung der

Verfahrensgebühren. Erst nachdem Sie die Gebühren bezahlt haben, prüft das SEM das Gesuch. Das SEM entscheidet über die erleichterte Einbürgerung; vor der Gutheissung eines Gesuches hört es den Kanton an.

Kosten

Für Entscheide über die erleichterte Einbürgerung von volljährigen Personen erhebt das SEM eine Gebühr von Fr. 500.00. Bei Personen, die im Zeitpunkt der Gesucheinreichung minderjährig sind, beträgt die Gebühr Fr. 250.00. Diese Gebühr ist im Voraus zu entrichten. Unabhängig vom Verfahrensausgang ist keine Rückerstattung vorgesehen.

Allfälliger Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit

Das eingebürgerte Kind erwirbt das Bürgerrecht der Wohngemeinde und des Wohnkantons zum Zeitpunkt des Bürgerrechtserwerbs.

Die schweizerische Gesetzgebung erlaubt eingebürgerten Personen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit. Trotzdem kann der freiwillige Erwerb des Schweizer Bürgerrechts zum automatischen Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit führen, sofern die Gesetzgebung des Herkunftsstaates dies vorsieht. Verbindliche Auskünfte können ausschliesslich die zuständigen Botschaften und Konsulate des Herkunftsstaates erteilen.

**Gemeindeverwaltung
Oberbüren**

Unterdorf 9
CH-9245 Oberbüren

T 058 228 25 49
kanzlei@oberbueren.ch
www.oberbueren.ch